



Satzung

ARTIKEL 1 Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Internationale Verband für Öffentliches Verkehrswesen, der auch als UITP bezeichnet wird, hat den Zweck, alle den städtischen, vorstädtischen, regionalen und interregionalen kollektiven Personenverkehr weltweit betreffenden Aspekte zu untersuchen und diesbezügliche Empfehlungen anzubieten. Die UITP macht Lösungsvorschläge, um den Fortschritt dieses öffentlichen Dienstleistungssektors im Interesse aller – öffentlichen wie privaten – Beteiligten in sozialer, wirtschaftlicher und technischer Weise zu fördern.

Der Internationale Verband für Öffentliches Verkehrswesen ist ein internationaler Verband ohne Erwerbscharakter, der durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 über Verbände ohne Erwerbscharakter, internationale Verbände und Stiftungen ohne Erwerbscharakter, geregelt wird.

Die UITP arbeitet für eine bessere Mobilität der Menschen weltweit. Sie ist:

- a) ein internationales Netzwerk von Fachleuten des kollektiven Personenverkehrs;
 - b) der Bezugspunkt für die Verkehrswirtschaft;
 - c) das internationale Forum für die Verkehrspolitik sowie;
 - d) der Förderer des kollektiven Personenverkehrs.
2. Um ihre Ziele zu erreichen, wird die UITP:
 - a) regelmäßige internationale Kongresse, Ausstellungen, Konferenzen, Arbeitskreise und Sitzungen über Themenbereiche veranstalten, die für die auf dem Sektor des kollektiven Personenverkehrs Beteiligten von Belang sind;
 - b) studien, Berichte und Artikel über Ergebnisse der Ermittlungen in bezug auf bestimmte Themenbereiche, die Erfahrungen und Meinungen in verschiedenen Ländern widerspiegeln, oder sonstige den kollektiven Personenverkehr betreffende Angaben vorlegen;
 - c) an internationalen Projekten sowie an den politischen und technischen Diskussionen rund um die Mobilität teilnehmen;
 - d) positionen über spezielle Themen, die für den Sektor des kollektiven Personennahverkehrs von Belang sind, den Entscheidungsträgern, den Medien und anderen interessierten Organen mitteilen;
 - e) die allgemein üblichen Technologien verwenden, um ihre Informationen, den Mitgliedern zugänglich zu machen.
 - f) setzt sich für die Interessen ihrer Mitglieder ein und kann sie gegenüber anderen Organisationen vertreten
 3. Die Hauptgeschäftsstelle der UITP befindet sich in 6, Rue Sainte Marie, 1080 Brüssel. Die Hauptgeschäftsstelle kann per Beschluss des Exekutivrates an jeden anderen Ort im Königreich Belgien verlegt werden. Der Exekutivrat kann überdies beschließen, weitere regionale Geschäftsstellen an anderen Standorten zu gründen.

ARTIKEL 2 Mitglieder

1. Die UITP besteht aus Vollmitgliedern, persönlichen Mitgliedern, Mitgliedschaftsanwärtinnen, außerordentlichen und akademischen Mitgliedern, außerordentlichen persönlichen und persönlichen akademischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Vollmitgliedschaft ist offen für alle am kollektiven Personenverkehr beteiligten juristischen Personen, Vereinigungen und Behörden sowie ihrer Zweigorganisationen, die als Mitglied einer UITP-Sparte (siehe Artikel 5 – Sparten) in Frage kommen. Jedes Vollmitglied benennt einen Abgeordneten, der es in der Generalversammlung vertritt und kann einen Abgeordneten benennen, der es in der jeweiligen Spartenversammlung, deren Mitglied es ist, vertritt.
3. Verwaltungsratsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Führungskräfte eines Vollmitglieds können die persönliche UITP-Mitgliedschaft beantragen. Pensionierte Personen eines Vollmitglieds können ihre persönliche Mitgliedschaft beibehalten, solange ein Vollmitglied, bei dem diese angestellt waren, zustimmt.
4. Die Mitgliedschaftsanwartschaft steht für maximal ein Jahr allen juristischen Personen, Vereinigungen und Behörden sowie ihrer Zweigorganisationen offen, die für eine Vollmitgliedschaft in Frage kommen. Die Mitgliedschaftsanwärtinnen sollen der UITP nach einem Jahr entweder als Vollmitglied beitreten oder ihre UITP-Mitgliedschaft aufgeben.
5. Die außerordentliche und akademische Mitgliedschaft ist offen für alle juristischen Personen und Vereinigungen sowie ihre Zweigorganisationen, die nicht für die Mitgliedschaft in einer UITP-Sparte in Frage kommen. Jedes außerordentliche Mitglied benennt einen offiziellen Vertreter.
6. Verwaltungsratsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Führungskräfte eines außerordentlichen Mitglieds können die UITP-Mitgliedschaft als außerordentliche persönliche und akademische Mitglieder beantragen. Pensionierte Personen eines außerordentlichen Mitglieds können ihre persönliche Mitgliedschaft beibehalten, solange ein außerordentliches und akademisches Mitglied, bei dem diese angestellt waren, zustimmt.
7. Die Ehrenmitgliedschaft ist offen für Einzelpersonen, denen die Generalversammlung der UITP wegen ihrer Verdienste um die UITP auf Vorschlag des Exekutivrates die Ehrenmitgliedschaft anträgt. Die Kategorien der Ehrenmitgliedschaft sind: Ehrenpräsidenten, Vizepräsidenten, Mitglieder des Lenkungsrates und Generalsekretäre.
8. Zweigorganisationen von Holdings und/oder multinationalen Organisationen müssen in der ihrem Zweck entsprechenden Mitgliederkategorie, Mitglieder mit eigenem Recht sein.
9. Die zu erbringenden Dienstleistungen und die Rechte einer jeden Mitgliederkategorie werden von dem Exekutivrat beschlossen.
10. Aufnahmeanträge für die Mitgliedschaft in der UITP nach Mitgliederkategorie sind dem Generalsekretär vorzulegen, der diese der ersten Sitzung des Exekutivrates nach Mitteilung des Antrags auf Mitgliedschaft unterbreitet, sofern diese Mitteilung spätestens 10 Werktage vor besagter Exekutivratssitzung erfolgt. Für diese eine Abstimmung gilt der Generalsekretär als Mitglied des Exekutivrates. Der Exekutivrat ist berechtigt, vor der Abstimmung die Meinung der Vorsitzenden der Spartenversammlung einzuholen, zu denen der Mitgliedskandidat

gehören würde (siehe Artikel 5, Sparten). Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen wird nicht begründet.

11. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Mitgliedskategorie wird vom Exekutivrat in EURO vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt. Die Beiträge werden in einer Aufstellung veröffentlicht, die der Internen Geschäftsordnung beigefügt wird.
12. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der vom Generalsekretär versandten Zahlungsaufforderung fällig. Mitgliedern, die ihre Beiträge nicht bezahlt haben, wird das Stimmrecht zeitweilig entzogen. Jedes Mitglied mit Beitragsrückständen kann durch Beschluss des Exekutivrates von der Mitgliedsliste ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 3 Organe der UITP

1. Die Organe der UITP sind:

- a) die Generalversammlung (Art. 4);
- b) die Sparten, ihre Versammlungen und Komitees (Art. 5);
- c) die Ausschüsse (Art. 6);
- d) der Exekutivrat (Art.7);
- e) der Lenkungsrat (Art.8).

ARTIKEL 4 Die Generalversammlung

1. Zusammensetzung und Aufgaben der Generalversammlung:

1.1. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen Vollmitgliedern der UITP. Alle anderen Mitgliedskategorien können ihr als Beobachter beiwohnen.

1.2. Die Generalversammlung:

- a) genehmigt die Änderungen und, soweit anwendbar, das Inkrafttreten der UITP-Satzung und der internen Geschäftsordnung;
- b) entscheidet über die freiwillige Auflösung der UITP;
- c) entscheidet, auf Vorschlag des Lenkungsrats, über die Bildung und/oder Auflösung von UITP-Sparten;
- d) genehmigt die Jahresabschlüsse;
- e) stimmt dem Haushaltsplan zu;
- f) entlastet die Mitglieder des Exekutivrates von allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrem Mandat;
- g) bestellt einen unabhängigen Rechnungsprüfer, sowie einen unabhängigen Rechnungsprüfungsrat aus UITP-Mitgliedern, die weder direkt noch indirekt Beschäftigte eines Mitglieds des UITP-Exekutivrates sind; für die Dauer von zwei Jahren, wieder bestellbaren;
- h) genehmigt die Höhe der Mitgliedsbeiträge (siehe Artikel 2, Absatz 10);
- i) wählt den UITP-Präsidenten unter den vom Lenkungsrat vorgeschlagenen Kandidaten, und hat das Recht ihn/sie abzuwählen;
- j) kann den Exekutivrat für Rechnungsjahre, die nicht Gegenstand einer Generalversammlung im Jahr nach ihrem Abschluss sind, ganz oder teilweise mit ihren Befugnissen, wie diese in den Abschnitten 1.2., Punkte d und e aufgeführt sind, mandatieren; Beschlüsse, die in einem solchen Rahmen gefasst werden, müssen in der nachfolgenden Generalversammlung bestätigt werden;
- k) entscheidet, unbeschadet Artikel 2., Absatz 12, über den Ausschluss eines Mitglieds, dem zuvor Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen, und;

- l) wählt auf Vorschlag des Exekutivrats die Ehrenmitglieder;
 - m) abgesehen von diesen Ausnahmen, die in den aktuellen Statuten vorgesehen sind, verfügt die Generalversammlung über die uneingeschränkten Befugnisse des internationalen Verbands;
 - n) kann über die Entlassung der Exekutivratsmitglieder entscheiden. Vgl. Artikel 7.9.
2. Zeitpunkt und Ort
Eine Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Zeitpunkt und Ort werden von der vorangehenden Generalversammlung festgelegt. Unter bestimmten Umständen kann der Exekutivrat den Zeitpunkt und Ort abändern.
3. Einladung
Die Einladung samt vorgeschlagener Tagesordnung der Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dieser Tagung zuzuschicken. Diese enthält, soweit anwendbar, die Abschlüsse, den vorgeschlagenen Haushaltsplan, die vorgeschlagene Beitragsstruktur und/oder die Liste der Kandidaten für den Präsidenten der UITP.
4. Tagesordnung
- 4.1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Exekutivrat festgelegt.
 - 4.2. Der Exekutivrat wird auch jeden von mindestens 50 Vollmitgliedern unterzeichneten eingehenden Antrag in die Tagesordnung aufnehmen, sofern dieser Antrag ihm mindestens 6 Wochen vor dem für die Generalversammlung festgelegten Termin zugeht.
5. Abstimmung
- a) Stimmberechtigt sind allein Vollmitglieder;
 - b) jedes Vollmitglied hat eine Stimme;
 - c) jedes durch seinen benannten Abgeordneten vertretene Vollmitglied (siehe Art. 2.2) nimmt an der Abstimmung teil. Sollte der ein Vollmitglied vertretene Abgeordnete von dem unter Artikel 2.2 genannten Abgeordneten abweichen, so hat das Vollmitglied das Generalsekretariat mindestens 10 Tage im voraus schriftlich davon zu unterrichten;
 - d) jedes Vollmitglied kann auf einer Generalversammlung durch ein anderes Vollmitglied vertreten werden, vorausgesetzt, dem Generalsekretariat wurde mindestens zehn Tage vor dem Stattfinden der Generalversammlung eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorgelegt. Bei jeder Abstimmung kann ein Vollmitglied maximal drei Stimmrechte durch Vollmacht ausüben;
 - e) unbeschadet der Artikel 2.12, 4.5 f und 11.2 werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder gefasst;
 - f) unbeschadet Artikel 2.12 ist für Änderungen der Satzung, der Internen Geschäftsordnung und ihrer Anhänge oder für den Ausschluss eines Mitglieds, das Abwählen des Präsidenten oder die Auflösung der UITP eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder erforderlich;
 - g) das Abstimmungsverfahren wird von der Geschäftsordnung geregelt;
 - h) außer im Falle der Auflösung der UITP (vgl. Artikel 11.2) ist unabhängig vom Gegenstand der Abstimmung in Bezug auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder kein Quorum vorgeschrieben;
 - i) die Protokolle der Generalversammlungen werden vom Generalsekretär und mindestens zwei Vollmitgliedern unterzeichnet. Die sogenannten Protokolle werden in einem Register in der UITP-Hauptgeschäftsstelle aufbewahrt, wo sie den UITP-Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen sollen.
6. Außerordentliche Generalversammlung.

- 6.1. Der Exekutivrat kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen.
- 6.2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden, nachdem ein schriftlicher Antrag von zwei Dritteln der Vollmitglieder beim Exekutivrat eingegangen ist.
- 6.3. Auf besonderen Beschluss des Exekutivrates, der durch die Dringlichkeit und das soziale Interesse für die UITP gebührend begründet ist, kann eine außerordentliche Generalversammlung mittels Schriftverkehr abgehalten werden. Allen UITP-Mitgliedern wird zuvor eine Mitteilung zugesandt, in der die Modalitäten einer schriftlichen Abstimmung sowie die Tagesordnungspunkte erläutert werden. Nur die abstimmenden Mitglieder werden als anwesend betrachtet. Stimmrechtsvollmachten sind in diesem Fall nicht zulässig.
- 6.4. Unbeschadet der Artikel 6.1, 6.2 und 6.3 gelten die Abwicklungsregelungen der Generalversammlung auch für die außerordentliche Generalversammlung.

ARTIKEL 5 Sparten, ihre Versammlungen und Komitees

1. Sparten

- a) Der Lenkungsrat ist berechtigt, die Bildung und Auflösung von UITP-Sparten zur Genehmigung durch die Generalversammlung vorzuschlagen;
- b) die Sparten werden nach Regionen, Aktivitätsbereich oder Verkehrsmittelart gebildet. Jeder Sparte ist eine Versammlung zugehörig und sie kann ein Komitee oder mehrere Komitees haben;
- c) die Bildung jedes neuen Komitees innerhalb einer Sparte muss dem Lenkungsrat, gemeinsam von der Spartenversammlung und bestehendem(n) Komitee(s) vorgeschlagen werden;
- d) die Spartenversammlung und das (die) Komitee(s) einer Sparte sind voneinander unabhängig, es sei denn Versammlung und Komitee(s) entscheiden gemeinsam anderweitig;
- e) jede Spartenversammlung und jedes Komitee verabschiedet seine eigene Geschäftsordnung, die zusammen die Geschäftsordnung der Sparte wird. Diese Geschäftsordnungen müssen mit der Satzung und der internen Geschäftsordnung der UITP übereinstimmen;
- f) alle Vollmitglieder der UITP gehören mindestens einer Sparte an. Die spezifischen Mitgliederkriterien sind in der jeweiligen Geschäftsordnung der Sparte festgelegt;
- g) jede Spartenversammlung und jedes Komitee wählt seinen Vorsitzenden sowie eine oder mehrere Vizevorsitzende, deren Amtszeiten auf zwei Jahre beschränkt sind. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Vorsitzenden jeder Spartenversammlung oder ein Vizevorsitzender, sofern die Versammlung dies beschließt, agieren in dieser Funktion als Vizepräsidenten der UITP. Die Vorsitzenden jedes Komitees sind in dieser Funktion im Lenkungsrat mit einem Sitz vertreten.

2. Spartenversammlungen

- a) Die Spartenversammlungen bestehen aus allen Vollmitgliedern der Sparte;
- b) die Spartenversammlungen sind eine breite Plattform für Kontakte und Diskussionen, den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Spartenmitgliedern über relevante Themen, politische Richtlinien und Programme;
- c) die Spartenversammlung legt alle Änderungsvorschläge bezüglich ihrer Geschäftsordnungen dem Lenkungsrat zur Billigung vor;
- d) die Spartenversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Der Zeitpunkt und Ort wird von der vorangehenden Spartenversammlung festgelegt. Unter bestimmten Umständen kann der Lenkungsrat den Zeitpunkt und Ort ändern, um die Abgewogenheit

- des Kalenders der UITP sicherzustellen;
- e) das Einladungsschreiben und die vorgeschlagene Tagesordnung für die Versammlung ist den Spartenmitgliedern mindestens einen Monat vor dieser Tagung vom Vorsitzenden der Versammlung zuzuschicken;
- f) jedes Versammlungsmitglied kann durch ein anderes Mitglied dieser Versammlung vertreten werden, vorausgesetzt, dem Generalsekretariat wird mindestens 10 Tage vor Stattfinden der Tagung eine Vertretungsvollmacht vorgelegt;
- g) unbeschadet Artikel 5.2.h werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen. Das Abstimmungsverfahren wird von der Geschäftsordnung der Sparten geregelt;
- h) Wahl des Vorsitzenden oder eines Vizevorsitzenden und Änderungen der Geschäftsordnung der Versammlung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder;
- i) Vollmitglieder der UITP können als Beobachter an jeder Versammlung, der sie nicht angehören, teilnehmen.

3 Komitees

- a) Das Komitee besteht aus einer begrenzten Zahl von Sachverständigen und massgeblich beitragenden Vertretern, die laut Geschäftsordnung der Sparten unter ihren Mitgliedern rekrutiert werden;
- b) das Komitee ist ein Wissenszentrum für Themenstellungen, die in seiner Geschäftsordnung definiert sind. Zu diesem Zweck führt es Studien durch und berichtet über die Ergebnisse;
- c) Regionale Komitees können auch als Entscheidungsgremien politischer Angelegenheiten auftreten, sofern diese ausschließlich regional von Belang sind. Die Befugnisse der regionalen Komitees werden von ihren Geschäftsordnungen geregelt;
- d) die Komitees legen alle Änderungen bezüglich ihrer Geschäftsordnung dem Lenkungsrat zur Billigung vor;
- e) die Komitees kommen mindestens zweimal im Jahr zusammen;
- f) die Komitees werden ihre Sparte über ihre Arbeit anlässlich der Versammlungen unterrichten;
- g) unbeschadet Artikel 5.2.h werden die Beschlüsse der Komitees mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder getroffen. Das Abstimmungsverfahren wird von der Geschäftsordnung geregelt;
- h) Änderungen der Geschäftsordnung des Komitees, Wahl des Vorsitzenden oder eines Vizevorsitzenden werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und/oder vertretenden Mitglieder beschlossen;
- i) Angesichts der spezifischen Zielsetzung und dem Auftrag des UITP-Komitees "Europäische Union" und der Tatsache, dass das Komitee im Rahmen eines permanenten Dialogs mit anderen UITP-Organen als anerkannter Vermittler bei politischen und gesetzgebenden Fragestellungen bei einer übernationalen Macht – der Europäischen Union - auftritt, kommen die Artikel 5.3g) und 5.3h) für das Komitee „Europäische Union“ nicht zur Anwendung. Unbeschadet Artikel 5.3d) werden die Entscheidungsverfahren und Modalitäten zur Änderung der Geschäftsordnung des Komitees „Europäische Union“ von seiner Geschäftsordnung geregelt.

ARTIKEL 6 Ausschüsse

1. Der Lenkungsrat bestellt ständige oder zeitweilige Ausschüsse zur Behandlung von Themen, die für den kollektiven Personenverkehrssektor von allgemeinem Interesse sind.
2. Jeder Ausschuss verabschiedet seine eigene Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnungen müssen mit der Satzung und der Internen Geschäftsordnung der UITP übereinstimmen.
3. Die Ausschüsse bestehen aus einer begrenzten Zahl von Sachverständigen, die laut ihrer

jeweiligen Geschäftsordnung unter den Vollmitgliedern der UITP rekrutiert werden.

4. Die Ausschüsse sind Wissenszentren für Themenstellungen, die in ihren Satzungen definiert sind. Zu diesem Zweck führen sie Studien und Vorabmaßnahmen durch und berichten über die Ergebnisse ihrer Arbeit.
5. Die Ausschüsse legen alle Änderungen bezüglich ihrer Geschäftsordnung dem Lenkungsrat zur Billigung vor.
6. Die Ausschüsse kommen mindestens zweimal im Jahr zusammen.
7. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der gleichzeitig Mitglied im Lenkungsrat ist, sowie einen oder mehrere Vizevorsitzende. Ihre Amtszeit ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Wiederwahl ist einmal möglich.
8. Unbeschadet Artikel 6.9. werden die Beschlüsse der Ausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder getroffen. Das Abstimmungsverfahren wird von den Geschäftsordnung geregelt.
9. Änderungen der Satzung der Ausschüsse, Wahl des Vorsitzenden oder eines Vizevorsitzenden werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder beschlossen.

ARTIKEL 7 Der Exekutivrat

1. Die UITP wird vom Exekutivrat geleitet und vertreten, der die Beschlüsse der Generalversammlung ausführt und in allen Verbandsangelegenheiten entscheidet, für die nicht die Generalversammlung zuständig ist.
2. Zu den Aufgaben des Exekutivrates gehören:
 - a) Führen und Verwalten der Finanzen, des Eigentums und Grundbesitzes der UITP und, sowie anwendbar, Erwerben und Veräußern desselben;
 - b) Vorschlagen des Haushaltsplans, der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Änderungen der Satzung sowie Änderungen der Geschäftsordnung gegenüber der Generalversammlung;
 - c) Eröffnung, Gründung, Konstitution oder Erwerb jeglicher juristischer Einheit, ob mit oder ohne unterschiedlicher Rechtspersönlichkeit, einschließlich von Zweigstellen, in allen Ländern, zusammen mit Dritten oder alleine, die mit den Zielsetzungen der UITP übereinstimmt und die nicht unter die ausschliessliche Zuständigkeit eines anderen Organs der UITP fällt.
 - d) Berufen, Besolden und ggf. Entlassen des Generalsekretärs sowie Festlegen seiner Tätigkeitsbereiche und Befugnisse;
 - e) Vertretung im Lenkungsrat, und;
 - f) in gebührend begründeten dringenden Fällen kann der Exekutivrat dem Mitglied, nachdem er ihm die Möglichkeit gegeben hat, sich innerhalb verkürzter Fristen, die der Dringlichkeit Rechnung tragen, zu rechtfertigen, bis zur nächsten Generalversammlung die Mitgliedsrechte entziehen. In dieser Generalversammlung ist dann über den Ausschluss des Mitglieds oder über die Wiederherstellung seiner Mitgliedsrechte zu befinden. In der Zwischenzeit kann der Exekutivrat seine Entscheidung über den vorläufigen Entzug der Mitgliedsrechte jederzeit rückgängig machen und die Rechte des Mitglieds wiederherstellen.
3. Gerichtsverfahren werden, sowohl als Kläger wie als Beklagter, vom Präsidenten der UITP oder von 2 Vizepräsidenten oder von dem Generalsekretär und einem Vizepräsidenten im

Namen der UITP geführt.

4. Der Exekutivrat besteht aus dem Präsidenten der UITP und seinen Vizepräsidenten, unter denen mindestens ein Mitglied seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat. Die Größe des Exekutivrates wird der Generalversammlung für die nächste Amtszeit bekannt gegeben. Die Zahl der Exekutivratsmitglieder wird dabei einschließlich des Präsidenten nicht unter 10 liegen. Der Generalsekretär wohnt den Sitzungen des Exekutivrates in beratender Funktion bei.
5. Der UITP-Präsident wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich.
6. Die Vizepräsidenten der UITP (mit Ausnahme derer, die eine Sparte vertreten – Artikel 5.1.g) werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Jede Spartenversammlung wählt einen Vizepräsidenten der UITP. Der Exekutivrat kann, unbeschadet von Absatz 4, weitere Sitze für Vizepräsidenten bilden, die zwecks Aufrechterhaltung eines geographischen Gleichgewichts durch regionale und/oder nationale Verfahren zu besetzen sind.
7. Nur Vertreter von Vollmitgliedern der UITP, die eine verantwortliche Tätigkeit bei diesem Vollmitglied ausüben, sind in den Exekutivrat wählbar.
8. Der Exekutivrat kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Mitglieder des Exekutivrates werden mindestens einen Monat vor Stattfinden dieser Sitzung schriftlich per Fax, E-Mail oder Post davon unterrichtet. In dringenden Fällen kann der Exekutivrat mit einer kürzeren Benachrichtigungsfrist einberufen werden.
9. Amtszeiten:
 - 9.1. Die Amtszeit des Präsidenten beginnt 5 Tage im Anschluss an die Generalversammlung, auf der er oder sie gewählt wurde. Die Amtszeit des Präsidenten endet zwei Jahre nach Beginn des Mandats oder durch Rücktritt, durch Beschluss der Generalversammlung, die (bei gleichem Quorum hinsichtlich der Zahl der Anwesenden und der Stimmen wie bei der Wahl des Präsidenten) über die Entlassung des Präsidenten entscheidet, durch Entscheidung des Vollmitglieds, das sie oder er vertritt, oder durch Aufgabe seiner oder ihrer Tätigkeit bei dem durch ihn oder sie vertretenen Vollmitglied.
 - 9.2. Die Amtszeit der von den Spartenversammlungen gewählten Vizepräsidenten beginnt auf der nächsten Generalversammlung im Anschluss an ihre Wahl. Die Amtszeit eines Vizepräsidenten und Vorsitzenden einer Spartenversammlung endet zwei Jahre nach Beginn des Mandats oder durch Rücktritt, durch Beschluss der Spartenversammlung, die ihn gewählt hat und die (bei gleichem Quorum hinsichtlich der Zahl der Anwesenden und der Stimmen wie bei seiner Wahl) über seine Entlassung entscheidet, durch Beschluss der Generalversammlung, die (unter den gleichen Modalitäten, die auch für die Entlassung des Präsidenten gelten) über seine Entlassung entscheidet, durch Entscheidung des Vollmitglieds, das sie oder er vertritt, oder durch Aufgabe seiner oder ihrer Tätigkeit bei dem durch ihn oder sie vertretenen Vollmitglied.
 - 9.3. Die Amtszeit der von den regionalen oder nationalen Verfahren gewählten Vizepräsidenten (siehe Absatz 6) beginnt auf der nächsten Generalversammlung im Anschluss an ihre Wahl. Die Amtszeit eines durch regionale oder nationale Verfahren gewählten Vizepräsidenten endet zwei Jahre nach Beginn des Mandats oder durch Rücktritt, durch einen Beschluss über seine Entlassung, der im Rahmen derselben regionalen oder nationalen Verfahren zustande gekommen ist, anhand derer er

gewählt wurde, durch Beschluss der Generalversammlung, die (unter den gleichen Modalitäten, die auch für die Entlassung des Präsidenten gelten) über seine Entlassung entscheidet, durch Entscheidung des Vollmitglieds, das sie oder er vertritt, oder durch Aufgabe seiner oder ihrer Tätigkeit bei dem durch ihn oder sie vertretenen Vollmitglied.

10. Wenn ein Mitglied des Exekutivrates stirbt, eine dauerhafte Behinderung erleidet, seinen Sitz im Exekutivrat aufgegeben hat, in den Ruhestand getreten ist, seine Tätigkeit bei dem Vollmitglied, das er vertritt, geändert oder seine Tätigkeit bei diesem Mitglied aufgegeben hat, so kann es zur Vollendung des laufenden Mandats in folgender Weise ersetzt werden: der Präsident der UITP wird durch den dienstältesten Vizepräsidenten der UITP ersetzt; Vizepräsidenten der UITP, die aus dem Vorsitz einer Spartenversammlung stammen, werden durch den dienstältesten Vizevorsitzenden der jeweiligen Sparte ersetzt; und Vizepräsidenten der UITP, die durch regionale oder nationale Verfahren gewählt wurden, werden durch eine andere Person ersetzt, die in gleicher Weise designiert wurde. Wenn aber die Spartenversammlung die Funktion des Vizepräsidenten der UITP einem der Sparte anvertraut hat, ist es der Vorsitzende, der den erwähnten Vizepräsidenten der UITP ersetzen wird. Jede Ersetzung, die im gleichen Jahr stattfindet wie der Beginn des Mandats wird für die Ersatzperson als volles Mandat betrachtet. Jede Ersetzung, die nach dem Jahr stattfindet, in dem das Mandat begonnen wurde, wird als Vollendung des laufenden Mandats betrachtet.
11. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Exekutivrates muss auf jeder Exekutivratssitzung anwesend und/oder vertreten sein.
12. Jedes Mitglied des Exekutivrates, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann sich in Ausnahmefällen durch ein anderes Mitglied des Exekutivrates oder, sowie anwendbar, durch einen Vizevorsitzenden der Spartenversammlung vertreten lassen. Kein Mitglied des Exekutivrates kann in einer Sitzung mehr als eine Vollmacht ausüben. Bei der Vertretung eines Vizepräsidenten muss der Präsident schriftlich per Post, Fax oder E-Mail davon im voraus unterrichtet werden. Im Falle der Vertretung eines Präsidenten müssen alle Vizepräsidenten schriftlich per Post, Fax oder E-Mail davon im voraus unterrichtet werden.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
14. Das Protokoll einer jeden Exekutivratssitzung wird in der darauffolgenden Exekutivratssitzung vom Generalsekretär und allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, die auch an der Exekutivratssitzung, über die das fragliche Protokoll angefertigt wurde, teilgenommen haben. Der Generalsekretär sendet allen Mitgliedern des Exekutivrates zu gegebener Zeit einen Protokollentwurf zu. Sofern während des Unterzeichnungsverfahrens Änderungen vorgenommen werden, erhält jedes Mitglied des Exekutivrates eine neue Ausfertigung des entsprechenden Protokolls. Nachdem das Protokoll unterzeichnet wurde, wird es in einem Register in der UITP aufbewahrt, wo es den Exekutivratsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen soll.
15. Der Exekutivrat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder oder dem Generalsekretär einen Teil seiner Vollmachten übertragen.
16. Die Mitglieder des Exekutivrates üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
17. Die für den Exekutivrat geltenden eigenen Verfahrensregeln werden von der internen Geschäftsordnung der UITP geregelt.
18. Die Mitglieder des Exekutivrates erhalten aus dem Vermögen der UITP eine Entschädigung

für Reisen, die sie zur Teilnahme an den Exekutivratssitzungen unternehmen müssen.

19. Verpflichtungen der UITP gegenüber Dritte müssen zwei Unterschriften tragen, die von einem Mitglied des Exekutivrates und die des Generalsekretärs. Der Exekutivrat kann dem Generalsekretär für eine Reihe von Bankgeschäften und Vertragsaktivitäten, die vom Exekutivrat festgelegt werden, eine Generalvollmacht erteilen. Der Generalsekretär kann im Hinblick auf die genannte und ihm erteilte Vollmacht ein führendes UITP-Personalmitglied auf einer Fall-zu-Fall-Basis mit einer Vertretungsvollmacht ausstatten.

ARTIKEL 8 Der Lenkungsrat

1. Der Lenkungsrat ist das oberste, politikgestaltende Organ der UITP und besitzt die endgültige Entscheidungsgewalt über alle von der UITP vertretenen verkehrspolitischen Positionen, mit Ausnahme der in Artikel 5, Absatz 3c, gemachten Einschränkungen, die den regionalen Komitees die volle Zuständigkeit für politische Angelegenheiten von ausschließlich regionaler Bedeutung zugestehen, vorausgesetzt, diese stehen nicht in Widerspruch zu Artikel 1.1.
2. Der Lenkungsrat:
 - a) genehmigt die von der UITP offiziell vertretenen politischen Positionen im Hinblick auf Verkehrsangelegenheiten von internationalem Interesse;
 - b) bereitet die UITP-Kongresse vor;
 - c) genehmigt die Arbeitsprogramme der modalen und sektoriellen Komitees sowie der Ausschüsse und wird über die Arbeitsprogramme der regionalen Komitees informiert;
 - d) überwacht das Ergebnis der in den modalen und sektoriellen Komitees sowie Ausschüssen geleisteten Arbeit und wird über das Ergebnis der Arbeit der regionalen Komitees unterrichtet;
 - e) kann der Generalversammlung politische Positionen mitteilen; und
 - f) kann ein anderes Organ der UITP damit beauftragen, politische Positionen auszuarbeiten.
3. Der Lenkungsrat besteht aus dem Exekutivrat, den Vorsitzenden der Komitees, Ausschüsse sowie einer Anzahl von Vollmitgliedern, die gemäß den in der UITP-Geschäftsordnung vorgesehenen regionalen und/oder nationalen Verfahren zur Wahl gestellt werden. Jede Änderung hinsichtlich der Größe des Lenkungsrates wird der Generalversammlung vom bestehenden Exekutivrat bekannt gegeben. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Lenkungsrates in beratender Funktion teil.
4. Die Mitglieder des Lenkungsrates werden, mit Ausnahme derer, die eine Sparte, ein Komitee, einen Ausschuss – Artikel 5.1.g) und 6.7.) vertreten und mit Ausnahme des Präsidenten der UITP, auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.
5. Nur Vertreter von Vollmitgliedern der UITP, die eine verantwortliche Fähigkeit ausüben, sind im Lenkungsrat wählbar.
6. Der Lenkungsrat kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Mitglieder des Lenkungsrates werden mindestens einen Monat vor Stattfinden dieser Sitzung schriftlich per Fax, E-Mail oder Post davon unterrichtet.
7. Amtszeiten:
 - 7.1. Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsrates, die als Vorsitzende der Komitees sowie Ausschüsse gewählt wurden, beginnt auf der darauffolgenden Generalversammlung im Anschluss an ihre Wahl. Die Amtszeit eines Mitglieds des

Lenkungsrates und Vorsitzenden eines Komitees oder Ausschusses endet durch normalen Zeitablauf, zwei Jahre nach Beginn des Mandats oder durch Rücktritt, Beschluss des Komitees, Ausschusses, durch Entscheidung des Vollmitglieds das sie oder er vertritt, oder durch Aufgabe ihrer oder seiner Tätigkeit bei dem durch sie oder ihn vertretenen Vollmitglied.

- 7.2. Die Amtszeit der durch regionale oder nationale Verfahren gewählten Mitglieder des Lenkungsrates beginnt auf der darauffolgenden Generalversammlung im Anschluss an ihre Wahl. Die Amtszeit eines durch regionale oder nationale Verfahren gewählten Mitglieds des Lenkungsrates endet durch normalen Zeitablauf, zwei Jahre nach Beginn des Mandats oder durch Rücktritt, Beschluss der regionalen oder nationalen Verfahren, durch die sie oder er gewählt wurde, durch Entscheidung des Vollmitglieds, das sie oder er vertritt, oder durch Aufgabe ihrer oder seiner Tätigkeit bei dem durch sie oder ihn vertretenen Vollmitglied.
8. Wenn ein Mitglied des Lenkungsrates stirbt, eine dauerhafte Behinderung erleidet, seinen Sitz im Lenkungsrat aufgegeben hat, in den Ruhestand getreten ist, seine Tätigkeit bei dem Vollmitglied, das er vertritt, geändert oder seine Tätigkeit bei diesem Mitglied aufgegeben hat, so kann es durch den dienstältesten Vizevorsitzenden des jeweiligen Komitees, Ausschusses ersetzt werden, der das fragliche Mandat vollendet. Die im Lenkungsrat sitzenden Mitglieder des Exekutivrates werden nach dem im Exekutivrat angewendeten Verfahren ausgetauscht (siehe Art. 7.10). Jede Ersetzung, die im gleichen Jahr stattfindet wie der Beginn des Mandats wird für die Ersatzperson als volles Mandat betrachtet. Jede Ersetzung, die nach dem Jahr stattfindet, in dem das Mandat begonnen wurde, wird als Vollendung des laufenden Mandats betrachtet.
9. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Lenkungsrates muss auf allen Ratssitzungen anwesend und/oder vertreten sein.
10. Jedes Mitglied des Lenkungsrates, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann sich in Ausnahmefällen durch einen vom Präsidenten zugelassenen und mit Vollmacht ausgestatteten Stellvertreter vertreten lassen. In diesem Falle muss es den Präsidenten davon im voraus schriftlich unterrichten. Kein Mitglied des Lenkungsrates kann in einer Sitzung mehr als eine Vollmacht ausüben.
11. Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder gefasst.
12. Das Protokoll einer jeden Lenkungsratssitzung wird in der darauffolgenden Lenkungsratssitzung vom Generalsekretär und mindestens zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, die auch an der Lenkungsratssitzung, über die das fragliche Protokoll angefertigt wurde, teilgenommen haben. Der Generalsekretär sendet allen Mitgliedern des Lenkungsrates zu gegebener Zeit einen Protokollentwurf zu. Sofern während des Unterzeichnungsverfahrens Änderungen vorgenommen werden, erhält jedes Mitglied des Lenkungsrates eine neue Ausfertigung des entsprechenden Protokolls. Nachdem das Protokoll unterzeichnet wurde, wird es in einem Register der UITP aufbewahrt, wo es den Lenkungsratsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen soll.
13. Die Verfahrensregeln des Lenkungsrates werden von der UITP internen Geschäftsordnung geregelt.
14. Der Lenkungsrat kann Vollmachten erteilen oder eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder den Generalsekretär mit einem Auftrag versehen.

15. Die Mitglieder des Lenkungsrates üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

ARTIKEL 9 Generalsekretariat

1. Das Generalsekretariat besteht aus dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern: Seine Aufgabe ist:
 - a) das Führen des Tagesgeschäfts der UITP;
 - b) das Vorbereiten der Sitzungen und Ausführen der Beschlüsse des Exekutiv- und Lenkungsrates sowie;
 - c) das Ausfertigen von Sitzungsprotokollen der Generalversammlung, des Lenkungs- und Exekutivrates, der Spartenversammlungen, der Allgemeinen Ausschüsse und Ausschüsse und der Komitees, mit Ausnahme der Protokolle der regionalen Komitees, sofern sie über eine ständige Geschäftsstelle verfügen.
2. Der Generalsekretär ist der Hauptgeschäftsführer der UITP: Er
 - a) leitet das Generalsekretariat;
 - b) führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Exekutivrates und
 - c) nimmt eine beratende Funktion gegenüber dem Exekutiv- und Lenkungsrat ein.

ARTIKEL 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Jedes Mitglied, das aus der UITP auszusteiden wünscht, hat den Präsidenten vor dem 1. Oktober schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, andernfalls hat es den für das folgende Jahr zu leistenden Beitrag zu zahlen.

ARTIKEL 11 Dauer des Verbandes – Auflösung

1. Die Dauer der UITP ist unbegrenzt.
2. Sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zwei Drittel der Stimmen der vertretenen Mitglieder erreicht, so kann die Generalversammlung die Auflösung und Liquidation der UITP beschließen und legt die entsprechende Vorgehensweise fest. Werden in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Verbandes erreicht, so beschließt eine neue Generalversammlung, die unter denselben Bedingungen wie die erste einberufen wurde, endgültig und rechtskräftig über den (die) fraglichen Vorschlag (Vorschläge), wobei ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, gleich wie hoch die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist.
3. Kein Mitglied, das (infolge seines Todes oder infolge anderer Umstände) aus der UITP ausscheidet, hat Anspruch auf das Grundkapital.
4. Im Falle der Auflösung oder Liquidation der UITP beschließt die Generalversammlung gemäß denselben Quorumsregeln hinsichtlich der Zahl der Anwesenden und der Stimmen, die in Artikel 11.2 dargelegt sind, über die Verwendung des Verbandsvermögens. Im Falle der Auflösung des Verbandes soll es einer Vereinigung zugeteilt werden, die einen ähnlichen Auftrag wie die UITP hat, oder aber, in Ermangelung einer solchen Vereinigung, soll es einem uneigennütigen Zweck zugeführt werden.

ARTIKEL 12

Alle Fragen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen, sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Statuts (version post Rome) D (2)/data/Rules/